Informationen der Nordkirche zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung SH. In Kraft vom 9.2.2022 und 19.2.2022 bis Ablauf des 2.3.2022.

Stand: 21.02.2022

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat eine Änderung an der Corona-Bekämpfungsverordnung vorgenommen. Sie ist in Kraft getreten am 19.2.2022 und tritt mit Ablauf des 2. März 2022 außer Kraft.

Die Konsolidierte Lesefassung der Verordnung finden Sie hier:

https://www.schleswig-

holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220218 Lesefassung Corona-BekaempfungsVO.html

Allgemein:

Die Landesregierung setzt damit einen Teil der angekündigten Lockerungen um. Die Kontaktbeschränkungen für Geimpfte und Genesene werden aufgehoben, Personen ohne vollständigen Impfschutz über 14 Jahren dürfen mit bis zu 25 Personen insgesamt privat zusammenkommen.

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche entsprechend der Verordnung angepasst (Änderungen sind rot hervorgehoben).

- I. Kontaktbeschränkungen für private Treffen auch im öffentlichen Raum- §2 Corona-BekämpfVO SH
- a) Wenn alle beteiligten Personen, die über 14 Jahre alt sind, 2G (vollständig geimpft oder genesen) erfüllen: keine Begrenzung der Personenzahl
- b) Wenn jemand (Über 14 Jahre) ohne vollständige Impfung/ Genesenenstatus dabei ist:
 - bis zu 25 Personen Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zählen dabei nicht mit.
 - Weitere Ausnahme: Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Attest und aktueller negativer Test)

II. Veranstaltungen - §5 Corona-BekämpfVO

- a) innerhalb von geschlossenen Räumen
- Zugang nach 2G (Kontrolle von digitalen Nachweisen nur mit COV-Pass-Check-App)¹
- Maskenpflicht für alle, ausgenommen die jeweils vortragende Person
- QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO, u.a. zu Abstand, Hygiene, Lüften
- Tn. Zahl: bis 500 Personen

Ausnahmen von 2G

- Kinder bis zur Einschulung (frei)
- Minderjährige (Bescheinigung über regelmäßige Schultests oder aktueller negativer Test)
- aus medizinischen Gründen nicht vollständig geimpfte Personen (Attest vom Arzt und negativer Test)
- aus beruflichen Gründen zwingend anwesende Personen (negativer Test und Maske)

b) im Außenbereich

- keine Zugangsbeschränkung
- ab 100 Personen: Maskenpflicht
- QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Abstände, Handhygiene
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
- Tn. Zahl: bis 500 Personen

c) Großveranstaltungen innen:

wie a) und zusätzlich:

- alle haben feste Sitzplätze, die sie nur kurzfristig verlassen
- alle Gäste verteilen sich gleichmäßig im Raum
- bis zu 4000 Personen möglich, aber: die rechnerischen Sitzplatzkapazitäten für die Plätze 501 bis ...4000 dürfen nur zu 30% ausgeschöpft werden

d) Großveranstaltungen draußen:

wie b) und zusätzlich:

- Zugangsbeschränkung nach 2G (mit den o.g. Ausnahmen)
- alle haben feste Sitzplätze, die sie nur kurzfristig verlassen
- bis zu 10.000 Personen möglich, aber: die rechnerischen Sitzplatzkapazitäten für die Plätze 501 bis ...10.000 dürfen nur zu 50% ausgeschöpft werden
- e) Singen oder Blasmusik §5 Abs. 4a Corona-BekämpfVO wie a-d) und zusätzlich:
 - 2G + für die Musizierenden

¹ https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/

- d.h. vollst. Geimpft, genesen und aktuell negativ getestet
- Geboosterte und frisch geimpft- oder genesene Personen (Tag 15 bis Tag 90 n. der 2. Impfung oder nach dem positiven Test) brauchen keinen zusätzlichen Test (§4 Abs. 3a)
- Beruflich zwingend anwesende Personen brauchen keinen 2G+ Nachweis
- Maskenpflicht entfällt

III. Gottesdienste - §13 Corona-BekämpfVO SH

- Die Veranstalter/in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
 - m. Hinweisen zu Mindest-Abständen, Hygiene, Lüften, Zutrittsbestimmungen etc.
- Gesangs- oder Blasmusikdarbietungen ohne Maske: nur mit 2G+ möglich (Ausnahme: Minderjährige im Testregime der Schulen oder mit aktuellem negativen Test, aus medizinischen Gründen nicht geimpfte oder beruflich zwingend Anwesende mit aktuellem negativen Test). Geboosterte , frisch vollständig geimpfte oder frische genesene (Tag 15-90) Personen benötigen keinen zusätzlichen Test (§4 Abs. 3a).
- Gemeindegesang: nur mit Maske
- a) Gottesdienste in geschlossenen Räumen ohne Zugangsbeschränkung:
 - Alle müssen eine medizinische Maske tragen, ausgenommen die jeweils vortragende Person
 - Sitzplatzkapazitäten maximal zu 50% ausgeschöpft
 - Vor, hinter und neben den Personen eines Haushaltes bleibt jeweils ein Platz frei.
- b) Gottesdienste in geschlossenen Räumen mit Zugangsbeschränkung
 - Zugang nach 2G (geimpft oder genesen) mit den o.g. Ausnahmen (s. unter II a)
 - Alle müssen eine medizinische Maske tragen, ausgenommen die jeweils vortragende Person
 - Sitzkapazitäten voll auslastbar
 - Keine Abstände zwischen den Haushalten nötig
- c) Gottesdienste im Freien
 - ab 100 Teilnehmern: Alle müssen eine medizinische Maske tragen, ausgenommen die jeweils vortragende Person.
- IV. Kirchenmusik §5 Corona-BekämpfVO SH
- a) Musikvortrag im Gottesdienst §13 Abs. 6 Corona-BekämpfVO SH

Details siehe unter III. Gottesdienst

- 2G+ mit den o.g. Ausnahmen
- Berufsmusiker*innen
- b) Chor- und Bläserchorproben §5, insbes. §5 Abs. 4a Corona-BekämpfVO SH

- Veranstalter*in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-Bekämpf-VO
- 2G+ Zugangsvoraussetzungen mit den o.g. Ausnahmen
- c) Konzerte §5 Corona-BekämpfVO SH wie unter II. Veranstaltungen
- V. Kasualien §13 Corona-BekämpfVO SH wie III. Gottesdienste
- VI. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit §16 Corona-BekämpfVO SH wie: VII. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- VII. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendbildung §16 Corona-BekämpfVO SH (auch: Jugendgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderchöre, Konfirmandenunterricht, Veranstaltungen der Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener)

Regelungen wie bei II. Veranstaltungen nach §5 Corona-BekämpfVO, aber:

• QR-Code zur Registrierung der Teilnehmenden ist lediglich optional

b) Kinder- und Jugendfreizeiten §16/§17 Corona-BekämpfVO SH

Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Maßgeblich sind die Regeln für Veranstaltungen (§5) und die der jeweiligen Beherbergungsbetriebe. Für Beherbergung in Schleswig-Holstein gilt:

- Zugang nach 2G
- Bei Anreise negativen Test vorlegen (2G+)
 Ausnahmen: Minderjährige sowie geboosterte Personen oder frisch geimpft oder genesene Personen (Tag 15 bis Tag 90 nach letzter Impfung bzw. positivem Coronatest)
- In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht

Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VIII. KITAS - §16 a Corona-BekämpfVO SH

- Maskenpflicht für alle ab Einschulung, Ausnahmen für bes. pädagogische Situationen
- Beschäftigte, die 2G erfüllen, müssen sich dreimal wöchentlich testen, alle anderen täglich.
- Externe Besucher erfüllen 3G Ausnahme: beim Bringen und Holen der Kinder
- Beschäftigte mit Kontakt zu Kindern müssen 3x wöchentlich getestet werden
- Eltern/ Sorgeberechtigte der betreuten Kinder: Bezugsperson muss sich 3x wöchentlich testen lassen und der Einrichtung wöchentlich schriftlich bestätigen.

 Dokumentationspflicht der Mitarbeiter - und der Eltern-Tests durch die Einrichtung, Aufbewahrung für 4 Wochen.

IX. Gruppen und Kreise - §5 Corona-BekämpfVO SH

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind: siehe unter II. Veranstaltungen

X. Gremienarbeit der Organe der Kirche (als Körperschaft Öffentlichen Rechts) §5a Abs.1

Diese Zusammenkünfte sind über §5a von den Beschränkungen in §3 und §5 ausgenommen. Das Gremium ist frei, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu treffen, um Corona-Infektionen zu vermeiden.

- Keine Zugangsbeschränkungen
- Keine staatlichen Vorschriften für allgemeine Maßnahmen der Corona-Bekämpfung

XI. Berufliche Zusammenkünfte - §5 Abs. 2 Corona-BekämpfVO SH

• Zugang auch nach 3G möglich

XII. Einrichtungen mit Publikumsverkehr/ Geöffnete Kirchen - §3 Corona-BekämpfVO

- Maßnahmen treffen für:
 - o enge Begegnungen von Personen reduzieren
 - o AHA-Regeln einhalten
 - Möglichkeiten für Handhygiene bereitstellen (nur in geschl. Räumen)
 - o Enge Durchgänge vermeiden
 - o Kontaktflächen regelmäßig reinigen
 - Regelmäßig Lüften

Aushänge mit Hinweisen auf

- Hygienestandards
- Zuwiderhandlungen k\u00f6nnen geahndet werden (z.B. durch Verweis aus der Einrichtung)
- Zugangsvoraussetzungen, falls gegeben (z.B. 2G bei Veranstaltungen)
- Regel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Aushang von QR Code für freiwillige Registrierung der Besucherinnen und Besucher mit der Corona-Warn-App

Kiel, den 21. Februar 2022 gez. C. Bruweleit, Ikbsh